



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 07.03.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 07.06.2022
Meldungsnummer: UV02-0000001667

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen PECUNIA REAL ESTATE AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:
PECUNIA REAL ESTATE AG
CHE-102.645.303
Bahnhofstrasse 29
8810 Horgen

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:
Organisationsmangel

Es wird verfügt:

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von 30 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.
2. Der rechtmässige Zustand kann insbesondere hergestellt werden, indem die Gesellschaft dem Gericht folgende Unterlagen einreicht:
 - a) die Anmeldung des neuen Rechtsdomizils, original unterzeichnet durch für die Gesellschaft zeichnungsberechtigte Personen, und
 - b) die Erklärung des Anmeldenden, dass die Gesellschaft am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o-Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung; sowie
 - c) die Bestätigung bzw. Anmeldung einer Vertretung, die die Wohnsitzanforderungen von Art. 718 Abs. 4 OR erfüllt.
3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehilflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Liquidation der Gesellschaft nach den Konkursregeln angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 731b Abs. 1bis OR).
4. ...

Geschäftsnummer: EO220003-F

Entscheiddatum: 02.03.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren

Frist: 30 Tage

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO)

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Bezirksgerichtskanzlei bezogen werden.